

**Vorlage – zur Beschlussfassung –**

**Gesetz zur Neufassung des Staatsvertrages zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Bergbehörde und energieaufsichtliche Zuständigkeiten**



Der Senat von Berlin  
WiEnBe - III A 3  
Tel.: 9013-8438

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über Gesetz zur Neufassung des Staatsvertrages zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Bergbehörde und energieaufsichtliche Zuständigkeiten

---

A. Problem:

Veränderte rechtliche Rahmenbedingungen auf Bundesebene machen eine Anpassung des Staatsvertrages zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Bergbehörde und energieaufsichtliche Zuständigkeiten erforderlich. Im Zuge dessen wurde der Staatsvertrag grundlegend novelliert und an die Anforderungen der Zukunft ausgerichtet.

Seit 1997 nimmt das inzwischen für Geologie, Energiewirtschaft und Bergbau zuständige Landesamt des Landes Brandenburg (im Folgenden: Landesamt) für das Land Berlin bergbehördliche Aufgaben wahr. Im Jahr 2006 wurde der Staatsvertrag um energiewirtschaftliche/-aufsichtliche Befugnisse erweitert. Seitdem führt das Landesamt u.a. auch Planfeststellungsverfahren, Plangenehmigungsverfahren und Anzeigeverfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) durch.

Mit der Neufassung des Staatsvertrages werden die bisher vom Landesamt übernommenen Zuständigkeiten für das Land Berlin fortgeführt und in Teilen erweitert. Der novellierte Staatsvertrag intensiviert die partnerschaftliche Zusammenarbeit der Länder Berlin und Brandenburg insbesondere im Zusammenhang mit der leitungsgebundenen Infrastruktur in

der Hauptstadtregion. Das Landesamt hat im Zusammenhang mit der Energietransformation einen kontinuierlichen Zuwachs an Genehmigungsverfahren für Energieleitungsvorhaben zu bearbeiten. Kernpunkt der Novelle ist die Stärkung des Landesamtes, um den erweiterten Aufgaben gerecht zu werden und die mittelfristige Finanzierung zu gewährleisten.

Der Senat hat am 19. Dezember 2023 dem Entwurf dieses Staatsvertrages zugestimmt und den Regierenden Bürgermeister zu dessen Unterzeichnung nach Unterrichtung des Abgeordnetenhauses ermächtigt. Nach Kenntnisnahme durch das Abgeordnetenhaus hat der Regierende Bürgermeister diesen Entwurf am 28. Februar 2024 unterzeichnet. Eine Unterzeichnung durch den Brandenburgischen Ministerpräsidenten erfolgte am 6. Februar 2024.

#### B. Lösung:

Das Abgeordnetenhaus ratifiziert die Neufassung des Staatsvertrages zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Bergbehörde und energieaufsichtliche Zuständigkeiten, indem es dem vorliegenden Gesetzentwurf zustimmt.

Mit der Neufassung des Staatsvertrages wird die Zusammenarbeit in der gemeinsamen Energiepolitik der Länder Berlin und Brandenburg intensiviert und fortentwickelt.

Die Zuständigkeitserweiterung beruht vornehmlich auf gesetzlichen Anpassungen und betrifft im Wesentlichen die Koordinierung als eine einheitliche Stelle bei Bergbauvorhaben nach § 57e des Bundesberggesetzes (BBergG) sowie neue Aufgaben der Länder nach dem EnWG, insbesondere mit Bezug auf die Genehmigung von Energieleitungen (§§ 43, 43f, 43g, 43l, 44, 45 Absatz 2 Satz 3 und § 45a EnWG). Darüber hinaus wurde die Überwachung von Altbergbau-Anlagen, also solchen, für die keine Bergaufsicht mehr besteht und die dementsprechend nicht unter das BBergG und in die Zuständigkeit des Landesamtes fielen, aufgenommen. Ferner wird die Zuständigkeit des Landesamtes für die Operationalisierung der Anforderungen aus dem Onlinezugangsgesetz (OZG) in bestimmten Bereichen verankert.

Das Landesamt wird finanziell gestärkt, um die Aufgabenerfüllung zu gewährleisten. Konkrete Regelungen zur Finanzierung sowie zur Abrechnung werden in der Verwaltungsvereinbarung über die Verwaltungskosten des Landes Berlin für die Tätigkeit des Landesamtes festgehalten, die ebenfalls grundlegend novelliert wurde. Die Laufzeit der Vereinbarung umfasst die Haushaltsjahre 2024 bis 2033. Neben der Zahlung eines kostendeckenden Verwaltungskostenbeitrags für die Erfüllung der Tätigkeiten des Landesamtes gemäß dem nach dem Staatsvertrag übertragenen Aufgabenbereich für das Land Berlin erfolgt eine zusätzliche anteilige Grundfinanzierung des Landesamtes zur Unterstützung des dortigen

Fachbereiches Energie- und Rohstoffleitungen für Vorhaben in Brandenburg, die insbesondere der Versorgung des Landes Berlin dienen. Es handelt sich vornehmlich um den zügigen Auf- und Ausbau einer Wasserstoffinfrastruktur.

Der novellierte Staatsvertrag soll am ersten Tag des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Kalendermonats in Kraft treten.

C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung:

Der novellierte Staatsvertrag hat nur in der vorgesehenen Form die Einstimmigkeit der Regierungen der Länder gefunden.

Bei Nichtabschluss des Vertrages wäre die Fortsetzung der Aufgabenwahrnehmung durch das Landesamt gefährdet.

Die veränderte Zuständigkeit (Altbergbau) erfordert eine Änderung der Anlage (Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben) zu § 2 Absatz 4 Satz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2023 (GVBl. S. 120) geändert worden ist.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Von den Auswirkungen dieses Staatsvertrages sind die Geschlechter in gleicher Weise betroffen.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine.

F. Gesamtkosten

Der Staatsvertrag bildet die Basis der Kostentragung. Nähere Regelungen zur Kostentragung erfolgen in der auf dem Staatsvertrag basierenden Verwaltungsvereinbarung. Begründet durch die Wahrnehmung neuer Aufgaben entstehen zusätzliche Kosten für den Vollzugsaufwand. Darüber hinaus erfolgt eine zusätzliche anteilige Grundfinanzierung des Landesamtes. Insgesamt werden Vorschusszahlungen i.H.v. ca. 1,6 Mio. € jährlich geleistet, wobei die Verwaltungsvereinbarung eine Laufzeit von zehn Jahren hat. Die erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von jeweils 1.678.000 € für 2024 und 2025 sind im Haushaltsplan 2024/2025 im Kapitel 1350, Titel 63201 enthalten. Für den Abschluss der

Verwaltungsvereinbarung mit Verpflichtungen bis zum Jahr 2033 sind außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen erforderlich.

Zudem werden Personalkosten gespart, da Berlin sonst für die Aufgabenwahrnehmung in eigener Zuständigkeit eine eigene Behörde einrichten und Stellen schaffen müsste.

G. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Mit der Neufassung des Staatsvertrages werden die weitere Zusammenarbeit beider Länder intensiviert und die Kooperationsbeziehungen verstärkt.

H. Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Keine. Es werden u.a. gesetzliche Zuständigkeiten für Genehmigungen von Energieleitungsvorhaben und auch Bergbauvorhaben übertragen. Es ergeben sich keine unmittelbaren Auswirkungen durch Genehmigung dieser Vorhaben.

I. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln

Keine. Das OZG verpflichtet Bund und Länder, ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. Die Digitalisierung von bergrechtlichen Verfahren erfolgt durch das Landesamt. Zur Umsetzung des OZG im Bereich Bergbau sowie Feldes- und Förderabgabe haben sich 14 Länder im Umsetzungsprojekt Bergbau („EfA-Bergbau“) zusammengeschlossen. Berlin selbst nutzt das zu entwickelnde System nicht unmittelbar, da das Landesamt sowohl die Arbeit mit der Software als auch die praktische Implementierung für das Land Berlin durchführt.

J. Zuständigkeit:

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe

Der Senat von Berlin  
SenWiEnBe - III A 3  
Tel.: 9013-8438

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über Gesetz zur Neufassung des Staatsvertrages zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Bergbehörde und energieaufsichtliche Zuständigkeiten

---

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Gesetz**  
**zur Neufassung des Staatsvertrages zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Bergbehörde und energieaufsichtliche Zuständigkeiten**

Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zustimmung zu dem Staatsvertrag

- (1) Dem von dem Regierenden Bürgermeister von Berlin am 28. Februar 2024 und von dem Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg am 6. Februar 2024 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Bergbehörde und energieaufsichtliche Zuständigkeiten wird zugestimmt.
- (2) Der Staatsvertrag wird als Anlage zu diesem Gesetz veröffentlicht.

§ 2

Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

Nummer 30 der Anlage (Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben) zu § 2 Absatz 4 Satz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2023 (GVBl. S. 120) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 4 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
2. Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) die Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren aus früherer bergbaulicher Tätigkeit in Bereichen stillgelegter bergbaulicher Anlagen, die nicht mehr der Bergaufsicht unterliegen; ausgenommen davon sind Gebäude an der Geländeoberfläche.“

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 4 Absatz 1 Satz 1 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.



A. Begründung zum Gesetzentwurf:

I. Allgemeines

Der von dem Regierenden Bürgermeister des Landes Berlin und dem Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg vereinbarte Staatsvertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der Transformation in Berliner Landesrecht. Dies hat durch dieses Zustimmungsgesetz und durch Austausch der Ratifikationsurkunden infolge dieses Gesetzes zu erfolgen.

II. Einzelbegründung

1. Zu § 1

Der Staatsvertrag bedarf der Zustimmung des Abgeordnetenhauses. Er wird als **Anlage** zum Zustimmungsgesetz bekannt gegeben. Die Begründung zum Staatsvertrag ist als dessen Anlage beigefügt.

2. Zu § 2

Aufgrund der Zuständigkeitsübertragung für die Überwachung von Altbergbau-Anlagen ist eine Ergänzung des Zuständigkeitskatalogs Ordnungsaufgaben des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes erforderlich.

3. Zu § 3

Der Staatsvertrag soll am ersten Tag des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Kalendermonats in Kraft treten. Dieser Tag ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin

C. Gesamtkosten:

Die Ratifizierung auf Länderebene auf Grundlage dieses Zustimmungsgesetzes ist Voraussetzung für das Inkrafttreten der Neufassung des Staatsvertrages zwischen

dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Bergbehörde und energieaufsichtliche Zuständigkeiten.

Der Staatsvertrag bildet die Basis der Kostentragung. Nähere Regelungen zur Kostentragung erfolgen in der auf dem Staatsvertrag basierenden Verwaltungsvereinbarung. Begründet durch die Wahrnehmung neuer Aufgaben entstehen zusätzliche Kosten für den Vollzugsaufwand. Darüber hinaus erfolgt eine zusätzliche anteilige Grundfinanzierung des für Geologie, Energiewirtschaft und Bergbau zuständigen Landesamtes des Landes Brandenburg (im Folgenden: Landesamt). Insgesamt erfolgt eine Steigerung der Kosten. Insgesamt werden Vorschusszahlungen i.H.v. ca. 1,6 Mio. € jährlich geleistet, wobei die Verwaltungsvereinbarung eine Laufzeit von zehn Jahren hat.

Zudem werden Personalkosten gespart, da Berlin sonst für die Aufgabenwahrnehmung in eigener Zuständigkeit eine eigene Behörde einrichten und Stellen schaffen müsste.

D. Kostenauswirkung auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine.

E. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Relevante Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter sind nicht ersichtlich.

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Die weitere Zusammenarbeit beider Länder wird intensiviert und die Kooperationsbeziehungen verstärkt.

G. Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Keine. Es werden u.a. gesetzliche Zuständigkeiten für Genehmigungen von Energieleitungsvorhaben und auch Bergbauvorhaben übertragen. Es ergeben sich keine unmittelbaren Auswirkungen durch Genehmigung dieser Vorhaben.

H. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln:

Keine. Das Onlinezugangsgesetz (OZG) verpflichtet Bund und Länder, ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. Die Digitalisierung von bergrechtlichen Verfahren erfolgt durch das Landesamt. Zur Umsetzung

des OZG im Bereich Bergbau sowie Feldes- und Förderabgabe haben sich 14 Länder im Umsetzungsprojekt Bergbau („EfA-Bergbau“) zusammengeschlossen. Berlin selbst nutzt das zu entwickelnde System nicht unmittelbar, da das Landesamt sowohl die Arbeit mit der Software als auch die praktische Implementierung für das Land Berlin durchführt.

I. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Der Staatsvertrag bildet die Basis der Kostentragung. Nähere Regelungen zur Kostentragung erfolgen in der auf dem Staatsvertrag basierenden Verwaltungsvereinbarung. Begründet durch die Wahrnehmung neuer Aufgaben entstehen zusätzliche Kosten für den Vollzugsaufwand. Darüber hinaus erfolgt eine zusätzliche anteilige Grundfinanzierung des Landesamtes. Insgesamt werden Vorschusszahlungen i.H.v. ca. 1,6 Mio. € jährlich geleistet, wobei die Verwaltungsvereinbarung eine Laufzeit von zehn Jahren hat. Die erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von jeweils 1.678.000 € für die Jahre 2024 und 2025 sind im Haushaltsplan 2024/2025 im Kapitel 1350, Titel 63201 enthalten. Für den Abschluss der Verwaltungsvereinbarung mit Verpflichtungen bis zum Jahr 2033 sind außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen erforderlich.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Aufgrund des zu erwartenden Anstiegs von Genehmigungsverfahren - insbesondere im Bereich der Energieleitungsvorhaben - wird mit einem Personalmehrbedarf zur Wahrnehmung der Fachaufsicht für Berliner Vorhaben gerechnet. Eine konkrete Bezifferung ist aktuell nicht möglich.

Berlin, den 18. März 2024

Der Senat von Berlin

Kai W e g n e r

.....

Regierender Bürgermeister

Franziska G i f f e y

.....

Senatorin für Wirtschaft,  
Energie und Betriebe

## Anlage

### **Staatsvertrag**

#### **zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Bergbehörde und energieaufsichtliche Zuständigkeiten**

**Vom 19.12.2023**

Das Land Berlin und das Land Brandenburg schließen nachstehenden Staatsvertrag:

#### Präambel

Die Zusammenarbeit der Länder Berlin und Brandenburg fußt auf langjähriger Kooperation, Vertrauen und Verlässlichkeit. Seit 1997 nimmt das inzwischen für Geologie, Energiewirtschaft und Bergbau zuständige Landesamt des Landes Brandenburg für das Land Berlin bergbehördliche Aufgaben wahr. Der Staatsvertrag der beiden Länder von 1996 löste den Staatsvertrag Berlins mit Niedersachsen ab und behielt bis 2006 Gültigkeit. An seine Stelle trat 2006 ein Staatsvertrag, der auch die Zuständigkeit des Landesamtes für bestimmte energierechtliche Aufgaben auf Berliner Landesgebiet nach dem Energiewirtschaftsgesetz regelt. Die Zusammenarbeit der Länder Berlin und Brandenburg in diesen Bereichen ist für länderübergreifende Vorhaben in der Hauptstadtregion sinnvoll und wird den Anforderungen einer vernetzten Energieinfrastruktur am besten gerecht. Eine einheitliche Aufgabenwahrnehmung ist auch im Hinblick auf gleichwertige Bergbautätigkeiten und deren Überwachung sinnvoll und zielführend.

#### **Artikel 1**

(1) Das für Geologie, Energiewirtschaft und Bergbau zuständige Landesamt des Landes Brandenburg (im Folgenden: Landesamt) ist für das Land Berlin

1. zuständige Behörde im Sinne des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich der Zuständigkeit als einheitliche Stelle nach § 57e Absatz 2 des Bundesberggesetzes, mit Ausnahme des § 79 Absatz 3 und des § 110 Absatz 6 des

- Bundesberggesetzes, und der auf Grund des Bundesberggesetzes erlassenen Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung,
2. nach Landesrecht zuständige Behörde im Sinne des § 43, auch in Verbindung mit den §§ 43f, 43g, 43l, 44 und 45 Absatz 2 Satz 3 sowie § 45a des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970; 3621), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 272) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
  3. zuständige Behörde für die Überwachung von Altbergbau-Anlagen, die nicht mehr dem Bergrecht unterfallen,
  4. zuständige Behörde für die Operationalisierung der Anforderungen aus dem Onlinezugangsgesetz vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250; 2023 I Nr. 230) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, unter anderem im Zuge der Umsetzung der Einer-für-Alle-Lösung „EfA-Bergbau“ und relevanter weiterer Digitalisierungsvorhaben im Rahmen der Zuständigkeit nach diesem Artikel, sofern sich das Land Berlin hierzu verpflichtet.
- (2) Das Landesamt ist zuständige Behörde für Ordnungsaufgaben gemäß Nummer 30 der Anlage (Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben) zu § 2 Absatz 4 Satz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2023 (GVBl. S. 120) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Bei seiner Tätigkeit für das Land Berlin hat das Landesamt das Berliner Landesrecht anzuwenden.

## **Artikel 2**

Die Fachaufsicht über das Landesamt übt die für das Bergwesen und die Energieaufsicht zuständige Senatsverwaltung des Landes Berlin aus, soweit Aufgaben des Landes Berlin nach Artikel 1 erfüllt werden. Die Dienstaufsicht obliegt dem für das Bergwesen und die Energieaufsicht zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg. Die Bestellung des Präsidenten oder der Präsidentin des Landesamtes erfolgt im Benehmen mit dem für das Bergwesen und die Energieaufsicht zuständigen Mitglied des Senats von Berlin.

### Artikel 3

- (1) Das Land Berlin zahlt jährlich einen kostendeckenden Verwaltungskostenbeitrag für die Erfüllung der Tätigkeiten nach Artikel 1. Das Landesamt rechnet jährlich die Leistungen, die durch die Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 1 entstehen, gegenüber dem Land Berlin ab. Sofern zur Ressourcenausstattung ein zuvor nicht prognostizierter erheblicher Mehr- oder Minderbedarf festgestellt wird, streben die obersten Landesbehörden eine zeitnahe Anpassung der Verwaltungsvereinbarung an.
- (2) Das Land Berlin beteiligt sich zusätzlich anteilig finanziell an der Grundfinanzierung des Landesamtes.
- (3) Das Nähere zum Verwaltungskostenbeitrag, zur Grundfinanzierung und zur Abrechnung wird in der Verwaltungsvereinbarung über die Verwaltungskosten des Landes Berlin für die Tätigkeit des Landesamtes geregelt, die von den beiden zuständigen obersten Landesbehörden abgeschlossen wird.

### Artikel 4

- (1) Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft. Er kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden.
- (2) Mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages tritt der Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Bergbehörde und energieaufsichtliche Zuständigkeiten vom 17. und 23. März 2006 (GVBl. für Berlin S. 880; GVBl. für das Land Brandenburg Teil I S. 111) außer Kraft.

Berlin, den 28. Februar 2024

Potsdam, den 6. Februar 2024

Für das Land Berlin

Für das Land Brandenburg

Der Regierende Bürgermeister

Der Ministerpräsident

Kai W e g n e r

H u b e r t D i e t m a r

W o i d k e

## **Anlage**

### **Begründung zum Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Bergbehörde und energieaufsichtliche Zuständigkeiten**

#### **A. Allgemeines**

Die Regierungschefs der Länder Berlin und Brandenburg haben am 6. Februar 2024 und 28. Februar 2024 die Neufassung des Staatsvertrages zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Bergbehörde und energieaufsichtliche Zuständigkeiten unterzeichnet.

Der Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Bergbehörde und energieaufsichtliche Zuständigkeiten wurde zuletzt 2006 neu gefasst.

Mit der jetzigen Novellierung setzen die Landesregierungen von Berlin und Brandenburg ihr Bestreben fort, die rechtlichen Rahmenbedingungen im Staatsvertrag an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen und das für Geologie, Energiewirtschaft und Bergbau zuständige Landesamt des Landes Brandenburg (im Folgenden: Landesamt) in seiner Aufgabenerfüllung zu stärken.

Die Novellierung dient der Anpassung an gesetzliche Änderungen auf Bundesebene. Mit dem aktualisierten Staatsvertrag sollen die bisher übernommenen Zuständigkeiten fortgeführt und in Teilen erweitert werden (z.B. Überwachung von Altbergbau-Anlagen).

Das Land Berlin und das Land Brandenburg sehen die Energiewende in der Region Berlin-Brandenburg als eine gemeinsame Aufgabe und kooperieren partnerschaftlich bei deren Umsetzung. Das Landesamt ist die zentrale Genehmigungsbehörde für Energieleitungsvorhaben (insbesondere Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren). Das Landesamt benötigt zusätzliche Mittel, um die vielfältigen und zum Teil neuen Aufgaben im Bereich der Genehmigung von Energieleitungsvorhaben bewältigen zu können und um die mittelfristige Finanzierung zu gewährleisten.

Das Land Berlin zahlt an das Land Brandenburg jährlich einen kostendeckenden Verwaltungskostenbeitrag für die Erfüllung der Berliner Aufgaben. Zusätzlich erfolgt künftig eine anteilige finanzielle Beteiligung zur Stärkung der Ressourcenausstattung des Landesamtes.

## **B. Zu den einzelnen Regelungen**

### **Zur Präambel**

Mit der Präambel wird die Historie der Zusammenarbeit der Länder Berlin und Brandenburg im Bereich Bergbau und Energiewirtschaft dargelegt und die Motivation für die weitere Zusammenarbeit verdeutlicht.

### **Zu Artikel 1**

Artikel 1 regelt die Zuständigkeit des Landesamtes für das Land Berlin.

In Artikel 1 Nr. 1 wird das Landesamt als zuständige Behörde im Sinne des Bundesberggesetzes, einschließlich der Zuständigkeit als einheitliche Stelle nach § 57e Absatz 2 des Bundesberggesetzes, mit Ausnahme des § 79 Absatz 3 und des § 110 Absatz 6 des Bundesberggesetzes, für das Land Berlin festgeschrieben. Damit wird die Zuständigkeit aus der vorherigen Fassung fortgeschrieben.

Artikel 1 Nr. 2 regelt die Zuständigkeit des Landesamtes im Sinne des § 43, auch in Verbindung mit den §§ 43f, 43g, 43l, 44 und 45 Absatz 2 Satz 3 sowie § 45a des Energiewirtschaftsgesetzes. Dabei geht es insbesondere um die Zulassungsverfahren für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von gewissen Energieleitungen und Anlagen. Die Erweiterung der Zuständigkeitsregelungen erfolgt vor dem Hintergrund von Änderungen im Energiewirtschaftsgesetz.

Nach Artikel 1 Nr. 3 ist das Landesamt nunmehr auch zuständige Behörde für die Überwachung von Altbergbau-Anlagen, die nicht mehr dem Bergrecht unterfallen. Bisher war eine entsprechende Kompetenz für die Aufsicht im Bereich ehemaliger bergrechtlicher Anlagen nicht geregelt. Eine explizite Regelung und eine Zuständigkeitszuweisung an das Landesamt, das über die entsprechende fachliche Expertise verfügt, erfolgt im Interesse einer effektiven Gefahrenabwehr.

Zudem ist das Landesamt zuständige Behörde für die Operationalisierung der Anforderungen aus dem Onlinezugangsgesetz, u.a. im Zuge der Umsetzung der Einer-für-Alle-Lösung „EfA-Bergbau“ und relevanter weiterer Digitalisierungsvorhaben im Rahmen der Zuständigkeit nach Artikel 1, sofern sich das Land Berlin hierzu verpflichtet.



Artikel 1 Absatz 2 nimmt Bezug auf die Regelung in Nummer 30 der Anlage (Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben) zu § 2 Absatz 4 Satz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes und die weiteren, in einem engen Sachzusammenhang stehenden Ordnungsaufgaben nach anderen Vorschriften, z.B. nach dem Immissionsschutzrecht, die das Landesamt für die unter Bergaufsicht stehenden Betriebe wahrnimmt.

Gemäß Artikel 1 Absatz 3 hat das Landesamt bei seiner Tätigkeit für das Land Berlin das Berliner Landesrecht anzuwenden.

### **Zu Artikel 2**

Artikel 2 regelt – wie bislang auch – die Fach- und Dienstaufsicht über das Landesamt. Soweit Aufgaben des Landes Berlin nach Artikel 1 erfüllt werden, liegt die Fachaufsicht bei der für das Bergwesen und die Energieaufsicht zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin. Die Dienstaufsicht obliegt dem für das Bergwesen und die Energieaufsicht zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg. Ferner wird die Bestellung des Präsidenten oder der Präsidentin des Landesamtes – wie bislang auch – näher geregelt.

### **Zu Artikel 3**

Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 regelt die Verpflichtung des Landes Berlin zur Zahlung eines jährlichen kostendeckenden Verwaltungskostenbeitrags für die Erfüllung der Tätigkeiten nach Artikel 1. In Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 werden die Modalitäten der Abrechnung geregelt.

Nach Artikel 3 Absatz 2 beteiligt sich das Land Berlin – anders als bislang – zusätzlich anteilig finanziell an der Grundfinanzierung des Landesamtes. Mit der Ausweitung der finanziellen Unterstützung können Kapazitäten, vor allem bei der personellen Ausstattung, aufgebaut werden, die insbesondere Planungs- und Genehmigungsprozesse beschleunigen sollen.

In Artikel 3 Absatz 3 wird bestimmt, dass das Nähere zum Verwaltungskostenbeitrag, zur Grundfinanzierung und zur Abrechnung in der Verwaltungsvereinbarung über die Verwaltungskosten des Landes Berlin für die Tätigkeit des Landesamtes geregelt wird, die von den beiden zuständigen obersten Landesbehörden abgeschlossen wird.

#### **Zu Artikel 4**

Artikel 4 Absatz 1 bestimmt das Inkrafttreten des Staatsvertrages, ebenso die Kündigungsfrist. Absatz 2 bestimmt das Außerkrafttreten des Staatsvertrages aus 2006.